



Wasser- und Abwasserverband  
Holtemme-Bode



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

7. Jahrgang

Wernigerode, 18. Juli 2014

Nummer 6

### INHALT

	Seite
<b>A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	
<b>B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"</b>	
<b>C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR</b>	
<b>D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen der Stadt Blankenburg (Harz) und dem TAZV Blankenburg und Umgebung	30
<b>E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz</b>	
<b>F. Sonstige Mitteilungen</b>	

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:  
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100  
Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@wahb.de](mailto:info@wahb.de)  
Internet: [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu)

---

**D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Vertrag)  
zwischen  
der Stadt Blankenburg (Harz)  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hanns-Michael Noll  
und  
dem TAZV Blankenburg und Umgebung  
vertreten durch Herrn Verbandsgeschäftsführer Karl-Josef Hahner**

Vorbemerkung:

Um die Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privater Forderungen der Stadt Blankenburg (Harz) (im Folgenden Stadt) und des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (im Folgenden TAZV) effektiver durchzuführen, besorgt der Vollstreckungsbeamte des TAZV Blankenburg neben der Vollstreckung eigener Forderungen auch die der Stadt Blankenburg (Harz) insoweit, dass er den Außendienst bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privater Forderungen bzw. Forderungen im Rahmen der Amtshilfe gemäß §§ 5 ff. VwVG LSA i. V. m. den §§ 285 ff. AO sowie die komplette Vollstreckung in besonders schwierigen Fällen besorgt.

Durch diese Maßnahme wird die Beitreibung beschleunigt und kostengünstiger für beide Seiten. Grundlage für die gemeinsame Vollstreckung ist folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Vertrag) gemäß §§ 54 ff. VwVfG LSA i.V.m. § 3 GKG-LSA.

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt Blankenburg (Harz) überträgt bestimmte Aufgaben der Vollstreckung an den TAZV zur Besorgung. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Bestimmungen.
2. Die Stadt erlaubt dem TAZV die Tätigkeit seines Vollstreckungsbeamten in ihrem Stadtgebiet bzw. auch überörtlich im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 2  
Übertragung der Vollstreckungsaufgaben**

1. Die Stadt überträgt die Erledigung der Vollstreckungstätigkeit in bewegliche und unbewegliche Sachen im Außendienst sowie bei Vollstreckungsankündigungen bzw. weiteren Bearbeitung der Vollstreckungsfälle im Innen- und Außendienst zur Besorgung an den TAZV. Der Vollstreckungsbeamte bleibt auch für solche Aufgaben Mitarbeiter des TAZV.

2. Für die Zeit der Tätigkeit werden Räumlichkeiten und erforderliche Technik von der Stadt bereitgestellt.

#### **§ 4 Durchführung der Vollstreckung**

1. Die zu vollstreckenden Aufträge werden dem Vollstreckungsbeamten des TAZV von der Stadtkasse zur Bearbeitung übergeben. Die Vollstreckungsaufträge bzw. Amtshilfeersuchen werden durch die Stadtkasse erstellt. Die vor der Vollstreckungsankündigung vorgesehene Sachaufklärung wird gemeinsam durchgeführt.
2. Die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise eines vom Vollstreckungsbeamten des TAZV bearbeiteten Vollstreckungsfalles z.B. über Ratenzahlung, Kontopfändung Niederschlagung oder Erlass bzw. Einleitung weiterer Zwangsmaßnahmen obliegt dem Vollstreckungsbeamten selbst.
3. Erfolgreiche Vollstreckungsversuche werden in der Akte protokolliert.
4. Über diese wird nach Absprache mit der Stadtkasse über die weitere Vorgehensweise entschieden.

#### **§ 5 Dienstausweis**

Der Vollstreckungsbeamte weist sich gegenüber den Schuldnern mit einem Dienstausweis aus.

#### **§ 6 Kostenregelung**

1. Die Stadt erstattet dem TAZV für die geleistete Vollstreckungstätigkeit 50% der Brutto-Personalkosten des Vollstreckungsbeamten. Jährlich wird der Prozentsatz entsprechend dem Arbeitsaufkommen auf Plausibilität überprüft und ggf. angepasst.
2. Die Kosten hinsichtlich gemeinsam genutzter Technik werden gesondert geregelt.
3. Die beim Schuldner erhobenen und vereinnahmten Pfändungsgebühren und Wegegelder werden entsprechend der Vollstreckungsfälle und der Forderungshöhe aufgeteilt.

#### **§ 7 Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung der Vereinbarung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit 3 monatiger Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen möglich.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Blankenburg (Harz)  
am: 23.06.2014

Für den TAZV  
am: 30.06.2014

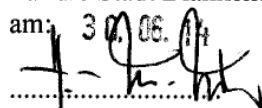
Unterschrift                         - Siegel -  
Bürgermeister  
Hanns-Michael Noll

Jürgen Klink i.V.  
Verbandsgeschäftsführer  
Karl-Josef Hahner

Entsprechend Stadtratsbeschluss vom: 19.06.2014  
10.06.2014

Entsprechend VV-Beschluss vom:

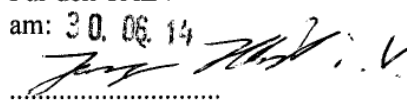
Für die Stadt Blankenburg (Harz)  
am: 30.06.14



Bürgermeister  
Hanns-Michael Noll  
Entsprechend Stadtratsbeschluss vom:



Für den TAZV  
am: 30.06.14



Verbandsgeschäftsführer  
Karl-Josef Hahner  
Entsprechend VV-Beschluss vom: